

Nochmals die Datierung des Tafelgüterverzeichnisses

Von

Carlrichard Brühl

Wenige Fragen der deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte sind so umstritten wie die Frage der Datierung des Tafelgüterverzeichnisses (zitiert: TV)¹⁾. Den Gang der Forschung bis zum Jahre 1938 hat Konrad Schrod aufgezeichnet²⁾. Seitdem wurden noch zwei Arbeiten zu unserem Thema veröffentlicht: Die maschinenschriftliche Dissertation von Wolfgang Schmidt (1943)³⁾ und der anregende Aufsatz von Heinrich Dannenbauer (1953)⁴⁾, der im großen und ganzen zu der schon von seinem Lehrer Johannes Haller verfochtenen These zurückkehrt⁵⁾, das TV sei in den letzten Jahren der Regierung Friedrichs I. zum Zwecke der Ausscheidung eines Sondergutes für den jungen römischen König Heinrich VI. angelegt worden. Haller und Dannenbauer stehen mit ihrer Datierung jedoch ziemlich allein⁶⁾. Die überwältigende Mehrheit der Forscher schloß sich der von G. Matthaei begründeten, von L. Weiland und vor allem von Bruno Heusinger⁷⁾ und Konrad Schrod näher ausgeführten Auffassung an, das TV gehöre in die Frühzeit Heinrichs IV., genauer in die Jahre 1064/5. Zu dieser Auffassung bekennen sich auch wieder Dannenbauers Kritiker, vor allem Klaus Verhein und Klaus Bender⁸⁾. Wir beschränken uns im Folgenden auf eine Auseinandersetzung mit der Forschung seit Haller und Heusinger, doch sind zuvor noch einige grundsätzliche Überlegungen am Platze.

¹⁾ Beste Ausgabe nach der 1915 wiederaufgefundenen Hs. von A. Schulte, Das Verzeichnis der königlichen Tafelgüter und seine Handschrift, NA. 41 (1919) 572—4; Beschreibung der Hs. von W. Levison, NA. 41, 560—571. Die Edition von L. Weiland, MG. Const. 1 Nr. 440 beruht auf dem fehlerhaften Druck von Chr. Quix (1839). Ein Faksimile des das TV enthaltenden Teils der Hs. bei Dannenbauer (u. Anm. 4), vor S. 1.

²⁾ Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs (1938) S. 1—4. Eine sehr ausführliche Übersicht des Standes der Forschung bietet zuletzt Bender (u. Anm. 8), S. 774—9.

³⁾ Zur Datierung des Tafelgüterverzeichnisses des römischen Königs, phil. Diss. Berlin 1943. Die Arbeit lag uns leider nicht vor. Wir glauben, auf eine Auseinandersetzung mit Schmidt auf Grund der von uns im Folgenden vortragenen methodischen Überlegungen verzichten zu können; vgl. auch Dannenbauer (nächste Anm.) S. 4 Anm. 16 und Bender, S. 778—9.

⁴⁾ Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs. Ein Stück vom Testament Kaiser Friedrichs I., Zs. für Württemberg. Landesgeschichte 12 (1953) 1—72.

⁵⁾ Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs, NA. 45 (1924) 48—81.

⁶⁾ Vgl. Bender, 777 ff. Allerdings hatte schon Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 8 (1878) S. 231 Anm. 1 Bedenken gegen den Ansatz in die Zeit Heinrichs IV. erhoben, s. u. Anm. 14.

⁷⁾ Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit, AUF. 8 (1922) 146—51.

⁸⁾ K. Verhein, Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. (künftig: VSWG.) 41 (1954) 274—7; K. Bender: Das Verzeichnis der königlichen Tafelgüter und Servitien, Zs. für Geschichtswissenschaft 2 (1954) 772—88. Vorsichtig zurückhaltend äußert sich F. Baethgen, DA. 10 (1954) 530.